

## Grosser Gemeinderat, Vorlage

### Hilfeleistungen Inland: Bergsturz in Blatten (Lötschental, Wallis), einmaliger Beitrag; Nachtragskredit

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2953 vom 4. Juli 2025

#### Das Wichtigste im Überblick

Am Mittwoch, 28. Mai 2025, hat ein verheerender Bergsturz das Walliser Bergdorf Blatten im Lötschental getroffen. Der Birchgletscher ist abgestürzt und hat grossflächig Murggänge und Erdrutsche ausgelöst. Gewaltige Geröll- und Schuttmassen haben einen grossen Teil des Dorfes sowie den Weiler Ried verschüttet und immense Zerstörungen hinterlassen. Zahlreiche Wohnhäuser und öffentliche Infrastrukturen wurden stark beschädigt oder vollständig zerstört. Der aktuelle Stand in Blatten im Lötschental ist weiterhin kritisch und von Unsicherheit geprägt. Die Naturkatastrophe hat das Dorf nahezu vollständig zerstört. Die Situation stellt auch für den kulturellen und historischen Wert des Dorfes eine grosse Bedrohung dar. Blatten gilt als ein Ort mit reicher baukultureller Tradition, zu deren Erhalt sich unter anderem die Stiftung Blatten Lötschental Wallis (Stiftung Blatten) seit Jahren engagiert. Viele der von der Stiftung restaurierten oder erhaltenen Gebäude sind nun beschädigt oder gefährdet. In dieser Hinsicht ist neben der humanitären Hilfe auch der Erhalt des kulturellen Erbes ein zentrales Anliegen der kommenden Monate. Die betroffenen Menschen sind auf Solidarität und Unterstützung angewiesen. Die Stadt Zug hat bei ähnlichen tragischen Ereignissen im In- und Ausland in der Vergangenheit jeweils Beiträge gesprochen und sich auch im Budgetprozess dahingehend geäussert, dass sie bei Soforthilfen mit einem Nachtragskredit an den GGR gelangt. Der GGR unterstützte dieses Vorgehen. Die Stadt Zug leistet deshalb im Zusammenhang mit den Unwettern einen Beitrag von CHF 100'000.00 und beantragt einen Nachtragskredit von CHF 55'000.00. Die Hilfeleistung der Stadt Zug soll an die Stiftung Blatten geleistet werden. Dies hat ein Spendenkonto zugunsten des Dorfes und seiner Bewohnerinnen und Bewohner eingerichtet.<sup>1</sup>

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag zu Hilfeleistungen Inland: Bergsturz in Blatten (Lötschental, Wallis), einmaliger Beitrag; Nachtragskredit. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- I **Ausgangslage**
- II **Stiftung Blatten**
- III **Stiftungsaufsicht**
- IV **Finanzierung**
- V **Einordnung**
- VI **Fazit**
- VII **Antrag**

---

<sup>1</sup> Stiftung Blatten Lötschental Wallis <https://www.stiftung-blatten.ch/de/bergsturz/spendenaktion-der-stiftung-blatten-32> (abgekürzt Stiftung Blatten)

## I Ausgangslage

Am Mittwoch, 28. Mai 2025 hat ein Bergsturz das Dorf Blatten im Wallis verschüttet. Beim Bergsturz im Lötschental haben gewaltige Geröllmassen einen grossen Teil des Dorfs Blatten verschüttet. Die Bevölkerung wurde evakuiert. Viele der evakuierten Bewohnerinnen und Bewohner haben alles verloren. Die Zerstörung ist immens: Zahlreiche Wohnhäuser, historische Gebäude und ein grosser Teil der öffentlichen Infrastruktur wurden schwer beschädigt oder vollständig zerstört. Das einst lebendige Bergdorf ist heute kaum wiederzuerkennen – viele Gebäude existieren nur noch in Trümmern, das Gelände ist instabil, und die Rückkehr der evakuierten Bevölkerung ist auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen. Auch Folgegefahren wie Hanginstabilität, Murgänge oder weitere Abbrüche sind nicht auszuschliessen. Die Stiftung Blatten hat umgehend eine Spendenaktion ins Leben gerufen, um die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner des Dorfes Blatten zu unterstützen. Der Stiftungsrat leistet finanzielle Hilfe direkt und ohne administrative Nebenkosten. Sie hat sich seit vielen Jahren dem Erhalt des baukulturellen Erbes verschrieben und in Zusammenarbeit mit der Gemeinde zahlreiche Objekte sorgfältig restauriert. Viele dieser liebevoll erhaltenen Gebäude sind nun beschädigt oder akut gefährdet. In dieser Hinsicht wird klar: Die Katastrophe bedroht nicht nur die Existenzgrundlagen der Bewohnerinnen und Bewohner, sondern auch das kulturelle Gedächtnis eines ganzen Tals. Die kommenden Monate werden geprägt sein von humanitärer Hilfe, Wiederaufbauplanung und – ebenso wichtig – von der Aufgabe, das kulturelle Erbe von Blatten zu bewahren, wo immer dies möglich ist. Angesichts dieser Herausforderungen sind die Menschen im Lötschental auf Solidarität, Unterstützung und nachhaltige Hilfe angewiesen. Jeder Beitrag ist ein Zeichen der Verbundenheit und ein Schritt auf dem Weg zurück zu Hoffnung und Perspektive.<sup>2</sup>

Am 30. Juni 2025 haben die SP-Fraktion, die Fraktion ALG/CSP, die FDP-Fraktion, die Fraktion Die Mitte, die SVP-Fraktion und die GLP-Fraktion die Ausserordentliche dringliche Motion betreffend Hilfe für Blatten eingereicht. Sie verlangt, dass die Stadt Zug sich solidarisch zeigt und den Betroffenen hilft. Mittels dieser Vorlage folgt der Stadtrat dieser dringlichen Motion, insbesondere der dringlichen Behandlung, und legt dem Grossen Gemeinderat einen Antrag inkl. Beschlussentwurf zur Unterstützung der Betroffenen vom Bergsturz von Blatten vor.

## II Stiftung Blatten

Die Verluste, die das Dorf Blatten und seine Bevölkerung durch den Bergsturz erlitten haben, sind von kaum vorstellbarem Ausmass – menschlich, materiell und kulturell. Viele Menschen haben ihre Häuser, Erinnerungen und Lebensgrundlagen verloren. Die unmittelbaren Bedürfnisse sind gross: Es fehlt an Wohnraum, Alltagsgütern und Perspektiven. Gleichzeitig zeichnen sich gewaltige Herausforderungen für die mittel- und langfristige Zukunft ab – sei es im Wiederaufbau, in der sozialen Begleitung oder im Schutz des noch bestehenden kulturellen Erbes.

Angesichts dieser Notlage hat der Stiftungsrat der Stiftung Blatten entschieden, ein Spendenkonto zugunsten des Dorfes und seiner Bewohnerinnen und Bewohner einzurichten. Mit Ihrer Hilfe kann dort Unterstützung geleistet werden, wo sie am dringendsten gebraucht wird – unbürokratisch, zielgerichtet und mit tiefem Respekt vor der Geschichte und den Menschen dieses besonderen Ortes. Die Verwendung der Spendengelder erfolgt in enger Abstimmung mit den Gemeindebehörden von Blatten – direkt, zweckgebunden und ohne administrative Abzüge. Der Stiftungsrat der Stiftung Blatten arbeitet ehrenamtlich, und alle eingehenden Mittel werden treuhänderisch verwaltet, damit jede Spende wirkungsvoll dort ankommt, wo sie gebraucht wird.

---

<sup>2</sup> Stiftung Blatten

Inzwischen ist auf dem Sonderkonto der Stiftung bereits eine bedeutende Spendensumme eingegangen. Im ständigen Austausch mit Betroffenen erfahren die Mitglieder der Stiftung wie tiefgehend und stärkend diese Solidarität in der Not empfunden wird.<sup>3</sup>

### III Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht im Kanton Wallis der Aufsicht des Sicherheitsdepartements, welches die Funktion der kantonalen Stiftungsaufsicht wahrnimmt. Dieses Departement ist zuständig für die Überwachung aller Stiftungen, die ihren Sitz im Kanton oder in einem seiner Bezirke haben. Dadurch ist sichergestellt, dass die Verwendung der Gelder transparent und zweckgemäss erfolgt.<sup>4</sup>

### IV Finanzierung

Der Totalbetrag von CHF 100'000.00 wird der Erfolgsrechnung 2025, Konto 3636.94/2870, Hilfeleistungen Inland, belastet. Das Budget 2025 beträgt aktuell CHF 45'000.00 und wird somit mit CHF 55'000.00 überschritten. Der Fonds Konto 4511.10/2870, Entnahmen aus Fonds Eigenkapital besteht per Ende 2025 aus CHF 135'000.00. Im Fonds Hilfeleistungen Inland verbleiben CHF 80'000.00.

Die Budgetüberschreitung von CHF 55'000.00 wird in Form eines Nachtragskredits im Sinne von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1) bewilligt.

Die Stadt Zug hat bei ähnlichen tragischen Ereignissen im In- und Ausland in der Vergangenheit jeweils Beiträge gesprochen und sich auch im Budgetprozess dahingehend geäussert, dass sie bei Soforthilfen mit einem Nachtragskredit an den GGR gelangt. Der GGR unterstützte dieses Vorgehen. Die Stadt Zug leistet deshalb im Zusammenhang mit den Unwettern einen Beitrag von CHF 100'000.00 und beantragt einen Nachtragskredit von CHF 55'000.00.

### V Einordnung

Vorliegend wird in Bezug auf die Strategielandkarte der Stadt Zug insbesondere die Anspruchsgruppe «Starke Gemeinschaft» und die Handlungsebene 3.2 (Partizipation ermöglichen sowie verantwortungsvolle Mitwirkung und Engagement anerkennen) beeinflusst. Generell bestehen bei der Hilfeleistung auch Wechselwirkungen zu den folgenden Zielen der nachhaltigen Entwicklung SDG 3 (Ein gesundes Leben für alle Menschen jedes Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern), Entwicklung SDG 6 (Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten), Entwicklung SDG 9 (Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovation unterstützen), Entwicklung SDG 13 (Umgehend Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen). Nachfolgend werden diese grafisch dargestellt:



<sup>3</sup> Stiftung Blatten

<sup>4</sup> Kanton Wallis Stiftungsaufsicht <https://www.vs.ch/de/web/sjsj/surveillance-des-fondations>

## VI Fazit

Das vom Bergsturz betroffene Gebiet ist dringend auf Hilfe angewiesen. Der Stadtrat von Zug möchte diese Nothilfe mit einem finanziellen Beitrag von total CHF 100'000.00 unterstützen. Diese Nothilfe kommt den Menschen in den betroffenen Regionen zugute.

## VII Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- der Stiftung Blatten Lötschental Wallis aufgrund des Bergsturzes in Blatten (Wallis) einen einmaligen Beitrag von CHF 100'000.00 zulasten Konto 3636.94/2870, Hilfeleistungen Inland, zu bewilligen,
- für die Budgetüberschreitung in der Erfolgsrechnung 2025, Konto 3636.94/2870, Hilfeleistungen Inland, im Betrag von CHF 55'000.00 einen Nachtragskredit zu bewilligen, und
- den Betrag von CHF 100'000.00 dem Konto 4511.10/2870, Entnahmen aus Fonds Eigenkapital, zu entnehmen.

Zug, 4. Juli 2025



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki  
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder  
Stadtschreiber

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Ausserordentliche dringliche Motion: Hilfe für Blatten vom 30. Juni 2025

Die Vorlage wurde vom Finanzdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 92 01.

## **Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.**

### **betreffend Hilfeleistungen Inland: Bergsturz in Blatten (Lötschental, Wallis), einmaliger Beitrag; Nachtragskredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2953 vom 4. Juli 2025:

1. Der Stiftung Blatten wird aufgrund des Bergsturzes in Blatten (Wallis) ein einmaliger Beitrag von CHF 100'000.00 zulasten Konto 3636.94/2870, Hilfeleistungen Inland, bewilligt.
2. Für die Budgetüberschreitung in der Erfolgsrechnung 2025, Konto 3636.94/2870, Hilfeleistungen Inland, im Betrag von CHF 55'000.00 wird ein Nachtragskredit bewilligt.
3. Der Gesamtbetrag von CHF 100'000.00 wird dem Konto 4511.10/2870, Entnahmen aus Fonds Eigenkapital, entnommen.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Ivano De Gobbi  
Präsident

Beat Werder  
Stadtschreiber

Referendumsfrist: (bei obligatorischem Referendum: Datum der Urnenabstimmung)